

# RS Vwgh 1990/8/29 90/02/0058

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.08.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §20 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs3 lita;

VStG §31 Abs1;

VStG §31 Abs2;

VStG §32 Abs2;

VStG §44a lita;

## Rechtssatz

Die Fahrtrichtung bildet bei der Übertretung nach § 20 Abs 2 StVO nach der Rsp des VwGH

(Hinweis E 17.5.1989, 88/03/0254) nur etwa dann ein Tatbestandsmerkmal und ist eine Voraussetzung einer tauglichen Verfolgungshandlung, wenn bezüglich der beiden Fahrtrichtungen am Ort der Geschwindigkeitsüberschreitung verschiedene Höchstgeschwindigkeiten verordnet sind oder die Sprengelgrenze einer Strafbehörde auf der Mitte der Fahrbahn ist.

## Schlagworte

Überschreiten der Geschwindigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020058.X03

## Im RIS seit

06.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>